

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. Dezember 2008

949

GRG NR.	08	EA 12	57
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage Vico Zahnd vom 22. Oktober 2008 betreffend Heimliche Steuer- erhöhung

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR; 642.14) ist das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden. Diese Vorschrift hat in § 46 Abs. 2 Steuergesetz (StG; RB 640.1) ihren Niederschlag gefunden. Demnach gilt als Verkehrswert kotierter Wertpapiere der Kurswert. Nicht kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert zu schätzen.

Der Bund kennt keine Vermögenssteuer. Der Erlass von Praxisrichtlinien zur Vermögensbewertung fällt daher nicht in die Zuständigkeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Zur Bewertung nicht kotierter Wertpapiere für die Vermögenssteuer hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine Wegleitung zuhanden der Kantone erlassen. Unter Berücksichtigung handels- und steuerrechtlicher Grundsätze ist diese Wegleitung überarbeitet und mit Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 veröffentlicht worden. Sie dient grundsätzlich der Steuerharmonisierung unter den Kantonen.

Der Kanton Thurgau hat bereits in der Vergangenheit die nicht kotierten Wertpapiere abweichend von der Wegleitung der SSK bewertet. Diese Praxis wird auch weiterhin Gültigkeit haben. Der Regierungsrat hat die Bewertungskriterien in § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StV; RB 640.11) per 1.1.2009 wie folgt festgelegt:

¹Für die Berechnung des Ertragswertes ist in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre massgebend. Der Kapitalisierungszinssatz beträgt 13 Prozent.

²Der Unternehmenswert entspricht bei der Mittelwertmethode dem Durchschnitt des je einfach gewichteten Ertrags- und Substanzwertes.

Die Mehrheit der Thurgauer KMU wird aufgrund dieser Regelung steuerlich zusätzlich entlastet.

Frage 2

Die zitierte Verordnungsbestimmung hat keine Steuererhöhungen zur Folge.

Frage 3

Der Regierungsrat hat die Auswirkungen der von der SSK empfohlenen Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert auf den Kanton sehr wohl geprüft und sich dabei bewusst für eine gegenüber der SSK modifizierte Bewertung ausgesprochen.

Frage 4

Die SSK ist eine gesamtschweizerische Vereinigung der kantonalen Steuerbehörden und als solche befugt, fachtechnische Empfehlungen abzugeben. Im konkreten Fall haben Vertreter der SSK die Wegleitung vorgängig mit einer Delegation der Vereinigung privater Aktiengesellschaften (VPAG) und einem Vertreter von economiesuisse besprochen. Die Wirtschaftsvertreter lehnten dabei Randziffer 36 ab, welche vorsieht, dass als Mindestwert der Substanzwert zu Fortführungswerten gilt. Gegen den Substanzwert als Mindestwert vermochten sie jedoch keine überzeugenden Argumente vorzubringen. In der Folge entschied sich die SSK, die bisherige Vorzugsbehandlung beim Mindestwert (ein Drittel des Substanzwertes) aufzugeben und an der vollen Substanzwertbesteuerung festzuhalten. Der Vollzug der neuen Richtlinie wurde jedoch bis 1. Januar 2011 aufgeschoben. Das Vorgehen der SSK ist nicht zu beanstanden.

Frage 5

In § 13 StV hat der Regierungsrat die Bewertungsmodalitäten für Wertpapiere ohne Kurswert klar geregelt. In diesem Sinne kommt das zitierte Kreisschreiben nicht integral zur Anwendung.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach